

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 177/10 B

L 3 AS 236/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 15 AS 548/07 (SG Mainz)

Az: B 14 AS 174/10 B

L 3 AS 202/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 AS 247/07 (SG Mainz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Job-Center für Arbeitsmarkt-Integration Mainz,
Am Rodelberg 21, 55131 Mainz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Verfahren des Klägers gegen den Beklagten mit den Aktenzeichen B 14 AS 174/10 B und
B 14 AS 177/10 B werden miteinander unter dem Aktenzeichen B 14 AS 177/10 B verbunden.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen eines der vorgenannten Urteile vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt S beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die zwei Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde sind nach § 113 Sozialgerichtsgesetz (SGG) miteinander zu verbinden, weil in beiden Verfahren Meldungen nach § 28a Abs 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) umstritten sind und im Wesentlichen dieselben Beschwerdegründe geltend gemacht werden.
- 2 Die - verbliebene eine - Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in den angefochtenen Entscheidungen des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 60*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*).
- 4 Die in beiden Verfahren vom Kläger formulierte Frage, nach der "Auslegung" eines bestimmten längeren Absatzes aus einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) (*hier dem vom 25.3.2004 - B 12 AL 5/03 R - SozR 4-2600 § 191 Nr 1 RdNr 8*) ist keine derartige, klar formulierte Rechtsfrage.
- 5 Ebenfalls keine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Frage, warum die streitgegenständliche Mitteilung nach § 28a Abs 5 SGB IV nicht auch als eben solche bezeichnet werden kann.



- 6 Soweit der Kläger außerdem eine Abweichung des LSG von der vorgenannten Entscheidung des BSG iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG rügt, wird nicht aufgezeigt, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage eine der angegriffenen Entscheidungen des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*).
- 7 Des Weiteren rügt der Kläger in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen B 14 AS 177/10 B Verfahrensmängel. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.
- 8 Der Kläger rügt zunächst eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das LSG auf bestimmtes Vorbringen seinerseits nicht eingegangen sei. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 9 Das Gericht muss aber nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Vorliegend mangelt es an der Bezeichnung solcher besonderen Umstände. Es wird nur dargestellt, auf welches Vorbringen das LSG nicht eingegangen sei.
- 10 Außerdem wird die nicht ordnungsgemäße Ladung des Klägers zum Termin vom 26.10.2010 gerügt. Gegen welche Vorschrift damit verstoßen worden sei und warum dieser Verstoß entscheidungserheblich für das Urteil des LSG war, wird in der Beschwerdebegründung nicht ausgeführt.
- 11 Auch eine darin liegende inzidente Rüge der Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Denn der Beteiligte muss seinerseits von den gegebenen prozessualen Möglichkeiten Gebrauch machen, um rechtliches Gehör zu erlangen, also insbesondere die entsprechenden Anträge rechtzeitig stellen oder die entsprechende Rüge erheben (*vgl § 202 SGG iVm § 295 Zivilprozessordnung <ZPO>; BVerwG vom 31.8.1988 - 4 B 153/88 - Buchholz 303 § 295 ZPO Nr 8 = NJW 1989, 601; BSG vom 20.1.1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).
- 12 Nach seinem eigenen Vortrag hat der Kläger noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung vor dem LSG von diesem Termin am 26.10.2010 erfahren. Dass er aber etwas und was er unter-



nommen habe, um sein rechtliches Gehör zu werden, zB hätte er, da er in M wohnt, zum LSG hingehen können oder er hätte Vertagung beantragen können, oder warum er dies nicht machen konnte, wird in der Beschwerdebegründung nicht ausgeführt.

- 13 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 ZPO ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

